

Amtsblatt

für die Gemeinde Wiesenburg/Mark
das Amt Brück und das Amt Niemegk

Fläming
BOTE

13. Jahrgang

Freitag, den 13. April 2018

Nummer 4 | Woche 15



– **Amtlicher Teil** –

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark

- Satzung über die Versorgung mit Mittagessen in den kommunalen Kindertagesstätten der Gemeinde Wiesenburg/Mark Seite 3
- Ordnungsbehördliche Verordnung zur Freigabe verkaufsoffener Sonn- und Feiertage aus Anlass von besonderen Ereignissen und Veranstaltungen..... Seite 5
- Bekanntmachung über die öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste der Gemeinde Wiesenburg/Mark – Wahl der Schöffinnen und Schöffen in der ordentlichen Gerichtsbarkeit Seite 6

Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

- Haushaltssatzung der Stadt Brück für das Haushaltsjahr 2018..... Seite 7
- Haushaltssatzung der Gemeinde Planebruch für das Haushaltsjahr 2018..... Seite 8
- Öffentliche Bekanntmachung zum Jahresabschluss 2010 der Gemeinde Borkwalde und Entlastung des Amtsdirektors..... Seite 10
- Entschädigungssatzung der Gemeinde Golzow Seite 10
- Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuches – 4. Entwurf des Flächennutzungsplans der Gemeinde Borkheide Seite 12
- Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan „Wohngebiet Neuendorfer Straße“ in der Gemeinde Borkheide..... Seite 13
- Satzung über die Kostenbeteiligung an der Kindertagesstättenverpflegung in der Gemeinde Golzow Seite 15
- Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Planetel“ Seite 16
- Information der Oberförsterei Lehnin Seite 16
- Einladung der Jagdgenossenschaft Borkheide/Borkwalde Seite 17
- Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Brück..... Seite 17
- Information der Amtsverwaltung – Gehölzschnittverbot..... Seite 17

Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemeck

- Haushaltssatzung der Gemeinde Rabenstein/Fläming 2018 + Bekanntmachungsanordnung Seite 18
- Beschluss + Ergänzungssatzung Gemeinde Planetel – Locktow Seite 19
- Öffentliche Bekanntmachung des Abwasserentsorgungsverbandes Niemeck vom 26.02.2018
 - Beschlüsse aus der Verbandsversammlung Seite 21
 - Jahresabschluss 2016 und Entlastung Verbandsvorsteher Seite 21
 - Wirtschaftsplan 2018..... Seite 21
 - 6. Satzung zur Änderung der Schmutzwassergebühren- und Kostenerstattungssatzung Seite 22
- Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitztal“
 - Beschlüsse der 70. Verbandsversammlung vom 18.05.2017..... Seite 23
 - Beschlüsse der 71. Verbandsversammlung vom 14.11.2017..... Seite 24
 - Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2016 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitztal“ Seite 25
 - Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes für das Wirtschaftsjahr 2018 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitztal“ Seite 25
- Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Planetel“ Seite 26

Impressum

Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, für das Amt Brück und für das Amt Niemeck – Flämingbote
Erscheint mindestens einmal im Monat. Kostenlose Verteilung an die Haushalte im Verbreitungsgebiet ohne Rechtsanspruch.

Herausgeber für den amtlichen Teil

für amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Wiesenburg/Mark – Bürgermeister, Marco Beckendorf, Schlossstraße 1, 14827 Wiesenburg/Mark
für amtliche Bekanntmachungen des Amtes Brück – Amtsdirektor, Marko Köhler, Ernst-Thälmann-Straße 59, 14822 Brück
für amtliche Bekanntmachungen des Amtes Niemeck – Amtsdirektor, Thomas Hemmerling, Großstraße 6, 14823 Niemeck

Herausgeber des nichtamtlichen Teils, Verlag, Druck sowie Anzeigenverwaltung

Heimatblatt Brandenburg Verlag, Panoramastraße 1, 10178 Berlin
Tel.: (0 30) 28 09 93 45, Fax: (0 30) 28 09 94 06, www.heimatblatt.de
Kostenlose Abgabe während der öffentlichen Sprechzeiten bei der Gemeinde Wiesenburg/Mark und bei den Ämtern Brück und Niemeck.
Auf Antrag ist eine Versendung gegen Erstattung der Versand- und Zustellkosten möglich.
Hierzu wenden Sie sich bitte unter o.g. Adressen an Ihre Gemeinde- und Amtsverwaltung.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –

Beschluss-Nr. 180-28/18

Die Gemeindevertretung Wiesenburg/Mark beschließt in ihrer heutigen Sitzung

die Satzung über die Versorgung mit Mittagessen in den kommunalen Kindertagesstätten der Gemeinde Wiesenburg/Mark

in der als Anlage beigefügten Fassung.

Begründung:

Gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 2 Kindertagesstättengesetzes – KitaG haben Kinder in Kindertagesstätten einen Anspruch auf eine Versorgung mit Mittagessen. Gemäß § 17 Abs. 1 KitaG haben die Personensorgeberechtigten einen Zuschuss zur Versorgung ihres Kindes/ihrer Kinder mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zu leisten (Essengeld).

Als Rechtsgrundlage zur Ausgestaltung der Versorgung der Kinder mit Mittagessen und für die Festsetzung der Höhe des Zuschusses sowie für die Einforderung des Essensgeldes ist eine Satzung notwendig.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung: 17
davon anwesend: 13
Ja-Stimmen: 13

Nein-Stimmen: –

Enthaltungen: –

Wiesenburg/Mark, den 20.03.2018



Gante
Vors. der Gemeindevertretung




Beckendorf
Bürgermeister

Satzung über die Versorgung mit Mittagessen in den kommunalen Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Wiesenburg/Mark

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit §§ 1 Abs. 2 und 17 Abs. 1 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches-Kinder- und Jugendhilfe – (Kindertagesstättengesetz – KitaG), in der derzeit gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wiesenburg/Mark in ihrer Sitzung am 20.03.2018 die Satzung über die Versorgung mit Mittagessen in den kommunalen Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Wiesenburg/Mark beschlossen.

**§ 1
Grundsatz**

Die Satzung regelt die Versorgung mit Mittagessen nach den Grundsätzen der Deutschen Gesellschaft für Ernährung e. V. in den kommunalen Kindertagesstätten (im Folgenden Kitas genannt) der Gemeinde Wiesenburg/Mark sowie das dafür zu entrichtende Essengeld.

**§ 2
Geltungsbereich**

Für Kinder in den Kitas der Gemeinde Wiesenburg/Mark

„Am Hesseiberg“, OT Wiesenburg
„Sonnenkinder“, OT Grubo
„Knirpsentrep“, OT Medewitz
„Zwergenland“, OT Reetz
„Pustebume“, OT Reppinichen

wird an den Öffnungstagen ein Mittagessen bereitgestellt.

**§ 3
Durchführung**

Die Gemeinde Wiesenburg/Mark bedient sich bei der Versorgung mit Mittagessen eines zu beauftragenden Unternehmens (Essenanbieter). Der Essenanbieter führt die Versorgung mit einem Mittagessen nach den Qualitätsstandards der Deutschen Gesellschaft für Ernährung e. V. in den kommunalen Kindertagesstätten durch. Die Be- und Abbestellung des Mittagessens durch die Personensorgeberechtigten erfolgt über die Kindertageseinrichtung.

**§ 4
Essengeld**

- (1) Für die Inanspruchnahme der Mittagsversorgung in den kommunalen Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Wiesenburg/Mark wird ein Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen erhoben (Essengeld).
- (2) Das Essengeld ist bis zum 5. des Folgemonats zu entrichten. Die Zahlung des Essensgeldes erfolgt in der Regel bargeldlos im Abbuchungsverfahren über die Gemeinde Wiesenburg/Mark oder per Überweisung an die Gemeindekasse der Gemeinde Wiesenburg/Mark erfolgen.
- (3) Ein Mittagessen wird berechnet, wenn das Kind nicht am selben Tag bis spätestens 7.30 Uhr in der Kindertagesstätte abgemeldet wird.
- (4) Liegen für die Teilnahme am Mittagessen von Kindern Kostenübernahmeerklärungen für Mehraufwendungen nach dem sogenannten Bildungs- und Teilhabepaket durch den Landkreis Potsdam-Mittelmark, FD Soziales und Wohnen, Team BuT – Bildung und Teilhabe vor, so wird das zu entrichtende Essengeld ermäßigt.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –

§ 5

Entgeltpflichtige

- (1) Entgeltpflichtig sind die Personensorgeberechtigten, auf deren Veranlassung das Kind die Mittagsverpflegung in einer Kita in Anspruch nimmt.
- (2) Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 6

Höhe des Entgelts

- (1) Die Entgeltspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die jeweilige Einrichtung; in Fällen der Eingewöhnung beginnt die Entgeltspflicht bereits zu diesem Zeitpunkt. Sie endet mit dem Ende des Betreuungsvertrages.
- (2) Das Entgelt wird rückwirkend ab dem 01.08.2015 wie folgt festgesetzt:
 - Bereich Kinderkrippe/ Kindergarten: 1,73 € pro Mahlzeit
- (3) Die Höhe des Eigenanteils der Personensorgeberechtigten wird jährlich überprüft und nach Maßgabe der Höhe der „durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen“ auf der Grundlage der Einkommens- und Verbraucherstichprobe des Statistischen Bundesamtes, entsprechend angepasst.

§ 7

Abwicklung der Rückzahlung

- (1) Eine individuelle Rückzahlung der Differenz zwischen dem Preis des Essens, wie es jeweils seitens der Gemeinde Wiesenburg/Mark gegen-

über den Entgeltpflichtigen abgerechnet wurde und dem nachfolgend ausgeführten Entgelt erfolgt durch die Gemeinde Wiesenburg/Mark.

- Bereich Kinderkrippe/ Kindergarten:

für das Jahr 2015 (ab August):	1,73 € pro Mahlzeit
für das Jahr 2016:	1,73 € pro Mahlzeit
für das Jahr 2017:	1,73 € pro Mahlzeit

Die Erstattung erfolgt rückwirkend bis 01.08.2015.

- (2) Zinsen werden nicht erstattet.

§ 8

Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01. August 2015 in Kraft. Damit tritt die bisher geltende Satzung der Gemeinde Wiesenburg/Mark zur Erhebung und zur Höhe der Gebühr für die Kinderspeisung außer Kraft.

Wiesenburg/Mark, den 20.03.2018

[Handwritten signature]

Beckendorf
Bürgermeister



Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung Wiesenburg/Mark hat in ihrer Sitzung am 20.03.2018 mit **Beschluss-Nr. 180-28/18 die Satzung über die Versorgung mit Mittagessen in den kommunalen Kindertagesstätten der Gemeinde Wiesenburg/Mark** beschlossen.

Die Satzung über die Versorgung mit Mittagessen in den kommunalen Kindertagesstätten der Gemeinde Wiesenburg/Mark wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Wiesenburg/Mark, den 22.03.2018

[Handwritten signature]

Beckendorf
Bürgermeister



Beschluss-Nr. 181-28/18

Die Gemeindevertretung Wiesenburg/Mark beschließt in ihrer heutigen Sitzung die „Ordnungsbehördliche Verordnung zur Freigabe verkaufsoffener Sonn- und Feiertage aus Anlass von besonderen Ereignissen und Veranstaltungen“.

Begründung:

Gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 BbgLÖG¹⁾ dürfen Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen an jährlich höchstens fünf Sonn- oder Feiertagen in der Zeit von 13:00 Uhr bis 20:00 Uhr geöffnet sein. Um den Bedürfnissen eines in Folge des besonderen Ereignisses vorhandenen beträchtlichen Besucherstroms Rechnung zu tragen und dem Einzelhandel die Möglichkeit zu geben, den Zustrom der Besucher geschäftlich zu nutzen, soll für den Ortsteil Wiesenburg eine ordnungsbehördliche Verordnung gemäß § 5 Absatz 1 Satz 2 BbgLÖG in Verbindung mit § 24 ff. OBG²⁾ erlassen werden.

Der traditionelle Wiesener Blumenmarkt ist neben dem Hoffest in Schmerwitz, dem Treckertreffen in Medewitz die bedeutendste Veranstaltung in der Gemeinde Wiesenburg/Mark. Nach fast zwei Jahrzehnten ist der Blumenmarkt weit über die Grenzen des Gemeindegebietes bekannt. Jedes Jahr kommen weit über eintausend Besucher aus den umliegenden Ämtern, Städten und Gemeinden, aber auch aus den Großstädten Berlin, Potsdam und Dessau, um sich über verschiedenen Pflanzen (Blumen, Stauden, Koniferen), Pflanzgefäße und Waren rund um den Garten zu informieren und um diese zu erwerben.

Jedes Jahr wird der Blumenmarkt kulturell erstklassig umrahmt. Dabei werden den Besuchern neben einer Live-Musikband auch Führungen durch den Schlosspark, Wanderungen durch die Wälder des Hohen Flämings sowie gärtnerische Vorträge angeboten. Diese sind immer wieder das Highlight des Wiesener Blumenmarktes.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –

In Anbetracht der Größe der Gemeinde Wiesenburg/Mark und der Anzahl an Besuchern, die jedes Jahr die Gelegenheit nutzen, um den Wiesener Blumenmarkt zu besuchen, handelt es sich beim Wiesener Blumenmarkt eindeutig um ein besonderes Ereignis im Sinne des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes.

Vor Erlass dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach § 5 Absatz 1 BbgLÖG wurden im Interesse einer sachgemäßen und einheitlichen Handhabung der Handelsverband Berlin-Brandenburg (HBB), die Industrie- und Handelskammer Potsdam (IHK), ver.di Berlin-Brandenburg, die Evangelische Kirche und die Katholische Kirche angehört.

Die Katholische Kirche teilte mit Schreiben vom 12. März 2018 mit, dass keine Einwände gegen die Festsetzung des vorgeschlagenen Termins bestehen.

Die Industrie- und Handelskammer und der Handelsverband Berlin-Brandenburg teilten ebenfalls mit Schreiben vom 12. März 2018 mit, dass keine Einwände gegen die Festsetzung des vorgeschlagenen Termins bestehen. Beide verwiesen ausdrücklich auf die überregionale Bedeutung des Blumenmarktes. Der Handelsverbandes Berlin-Brandenburg führt unter anderem hierzu aus, dass „der Wiesener Blumenmarkt hinsichtlich der überregionalen Ausstrahlung und der damit zu erwartenden Besucherfrequenzen die Voraussetzungen zum Öffnen von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen erfüllt. [...] Damit trägt Wiesener Blumenmarkt maßgeblich zur Attraktivität und Belebung der Gemeinde Wiesenburg/Mark bei.“

Beschlussvorlage zur Ordnungsbehördliche Verordnung zur Freigabe verkaufsoffener Sonn- und Feiertage

Die Evangelische Kirche und die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) nutzen die Möglichkeit zur Abgabe einer fristgerechten Stellungnahme nicht.

Rechtsgrundlagen:

- 1) Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz (BbgLÖG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. November 2006 (GVB1.1/06, [Nr. 15], S. 158) in der derzeit gültigen Fassung
- 2) Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz -OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVB1.1/96, [Nr. 21], S. 266) in der derzeit gültigen Fassung

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung:	17
davon anwesend:	13
Ja-Stimmen: 13	Nein-Stimmen: –
	Enthaltungen: –

Wiesenburg/Mark, den 20. März 2018

Gante



Beckendorf

Gante
Vors. der Gemeindevertretung

Beckendorf
Bürgermeister

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Freigabe verkaufsoffener Sonn- und Feiertage aus Anlass von besonderen Ereignissen und Veranstaltungen

Auf Grund des § 5 Abs. 1 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz (BbgLÖG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. November 2006 (GVB1. 1/06 [Nr. 15] S.158), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. April 2017 (GVB1. 1/17 [Nr. 8]) in Verbindung mit §§ 24, 26, 29 und 33 Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.08.1996 (GVB1. 1/96 [Nr. 21], S. 266), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. Januar 2016 (GVB1. 1/16, [Nr. 5]) wird durch den Bürgermeister der Gemeinde Wiesenburg/Mark als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Wiesenburg/Mark vom 20.03.2018 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Aus Anlass von besonderen Ereignissen und Veranstaltungen im Ortsteil Wiesenburg dürfen die dortigen Verkaufsstellen entsprechend § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetz (BbgLÖG) wie folgt öffnen:

**den 2. Sonntag im Mai eines jeden Kalenderjahres
13:00 Uhr bis 20:00 Uhr**

anlässlich des jährlichen Wiesener Blumenmarktes

- (2) Ist eine Verkaufsstelle an Sonn- und Feiertagen geöffnet, so hat der Inhaber der Verkaufsstelle auf die Öffnungszeiten in oder an der Verkaufsstelle gut sichtbar hinzuweisen (§ 3 Abs. 4 BbgLÖG).

§ 2

Beschäftigung von Arbeitnehmern

Werden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an den in dieser Verordnung bestimmten Sonntagen beschäftigt, so sind die Vorschriften des § 10 BbgLÖG, des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes in der jeweiligen aktuellen Fassung einzuhalten. Weitere arbeits- und arbeitsschutzrechtliche Vorschriften bleiben von dieser Verordnung unberührt.

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am 31. Dezember 2022 außer Kraft.

Wiesenburg/Mark, 20.03.2018

Beckendorf

Beckendorf
Bürgermeister



– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –

Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung Wiesenburg/Mark hat in ihrer Sitzung am 20.03.2018 mit **Beschluss-Nr. 181-28/18 die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Freigabe verkaufsoffener Sonn- und Feiertage aus Anlass von besonderen Ereignissen und Veranstaltungen** beschlossen.

Die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Freigabe verkaufsoffener Sonn- und Feiertage aus Anlass von besonderen Ereignissen und Veranstaltungen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Wiesenburg/Mark, den 22.03.2018



Beckendorf
Bürgermeister



**Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Vorschlagsliste
Wahl der Schöffinnen und Schöffen in der ordentlichen Gerichtsbarkeit**

Die Gemeindevertretung Wiesenburg/Mark hat in ihrer Sitzung am 20.03.2018 mit **Beschluss-Nr. 188-28/18 die Vorschlagsliste zur Vorbereitung der Wahl und Berufung der Haupt- und Hilfsschöffen aufgestellt.**

Die Vorschlagsliste liegt gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit vom

17. April 2018 bis zum 26. April 2018

zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden in der

Gemeinde Wiesenburg/Mark
Schlossstraße 1
Zimmer 14
14827 Wiesenburg/Mark

aus.

Gegen die Vorschlagsliste kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche nach Schluss der Auflegung schriftlich oder zu Protokoll Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in die Liste Personen aufgenommen wurden, die nach §§ 32 bis 34 GVG nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

Wiesenburg/Mark, den 22.03.2018



Beckendorf
Bürgermeister

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Haushaltssatzung der Stadt Brück für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Brück vom 22.02.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der
- | | |
|------------------------------------|-----------------------|
| ordentlichen Erträge auf | 6.984.500,00 € |
| ordentlichen Aufwendungen auf | 7.551.800,00 € |
|
 | |
| außerordentlichen Erträge auf | 0,00 € |
| außerordentlichen Aufwendungen auf | 0,00 € |

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der
- | | |
|------------------|------------------------|
| Einzahlungen auf | 11.226.700,00 € |
| Auszahlungen auf | 11.853.000,00 € |

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.708.100,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.614.600,00 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	411.700,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	3.716.500,00 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	4.106.900,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	1.521.900,00 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf **2.900.000,00 €**

festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern sind für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|------------------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) | 545 v. H. |
| b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) | 375 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 323 v. H. |

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **50.000 €** festgesetzt.

2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf **50.000 €** festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird bei:
- | | |
|---|-----------------|
| a) Personalaufwendungen/-auszahlungen auf | 20.000 € |
| b) Sonstige Aufwendungen/Auszahlungen
aus laufender Verwaltungstätigkeit
sowie Finanzierungstätigkeit auf | 10.000 € |
| c) Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf | 10.000 € |
- festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragsatzung zu erlassen ist, werden bei:
- | | |
|--|------------------|
| a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf | 150.000 € |
| und | |
| b) bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen
oder Einzelauszahlungen auf | 50.000 € |
- festgesetzt.
5. Nicht zahlungswirksame außer- und überplanmäßige Aufwendungen sind von den Wertgrenzen nach § 5 Nr. 3 a) und b) sowie Nr. 4 ausgeschlossen und werden von der Kämmerin genehmigt.
6. Alle außerplanmäßigen und überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, die durch die Berichtigungen von Kontenzuordnungen entstehen und das Ergebnis nicht beeinflussen, können unabhängig von der Wertgrenze nach § 5 Nr. 3 und Nr. 4 erfolgen.

§ 6

- I. Auf der Ebene der Produkte werden Teilergebnishaushalte und Teilfinanzhaushalte gebildet.
- Gemäß § 6 Abs. 3 KomHKV bilden Teilhaushalte ein Budget. Die Aufwendungen und Auszahlungen sind deckungsfähig, wenn nichts anderes festgelegt ist. Die Deckungsfähigkeit innerhalb eines Teilhaushaltes wird wie folgt festgelegt:
1. Alle Ansätze eines Teilergebnishaushaltes sind innerhalb des jeweiligen Teilhaushaltes (Produkt) grundsätzlich nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen deckungsfähig. Je Teilhaushalt wird über die Kontengruppen Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (Kontengruppe 52), Transferaufwendungen (Kontengruppe 53), sonstige ordentliche Aufwendungen (Kontengruppe 54) sowie Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen (Kontengruppe 55) ein Deckungskreis gebildet. Die Deckungsfähigkeit gilt gleichzeitig für die entsprechenden Finanzhaushalte (Kontengruppe 72, 73, 74, 75). Mehrerträge/-einzahlungen berechtigen zu Mehraufwendungen/-auszahlungen.
- Ausgenommen hiervon sind Mehrerträge/-einzahlungen und Minderaufwendungen/-auszahlungen bei zweckgebundenen Mitteln. Diese dürfen nicht für andere als den bestimmten Zweck eingesetzt werden.
2. Auszahlungen für Investitionstätigkeit (Kontengruppe 78) innerhalb des jeweiligen Teilhaushaltes werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- Mehreinzahlungen berechtigen zu Mehrauszahlungen. Ausgenommen hiervon sind Mehreinzahlungen bei zweckgebundenen Mitteln. Diese dürfen nicht für andere als den bestimmten Zweck eingesetzt werden.
3. Zahlungswirksame Aufwendungen eines Teilhaushaltes werden gemäß § 23 Abs. 3 KomHKV für einseitig deckungsfähig zu Gunsten von Investitionsauszahlungen des Teilhaushaltes erklärt.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

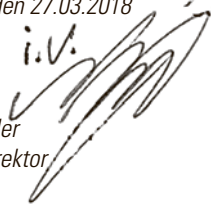
II. Für den gesamten Ergebnis- und Finanzhaushalt wird festgelegt:

1. Für den gesamten Ergebnisplan wird gemäß § 23 Abs. 2 KomHKV ein Deckungskreis für die Personalaufwendungen (Kontengruppe 50) gebildet und für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Die Deckungsfähigkeit der zugehörigen Finanzkonten (Kontengruppe 70) gilt entsprechend.
2. Für den gesamten Ergebnisplan wird gemäß § 23 Abs. 2 KomHKV ein Deckungskreis für die Abschreibungen gebildet und für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

3. Für den gesamten Ergebnisplan werden die Aufwendungen für interne Leistungsbeziehungen für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Mehrerträge berechnen zu Mehraufwendungen.

Brück, den 27.03.2018

M. Köhler
 Amtsdirektor



Bekanntmachung der Haushaltssatzung

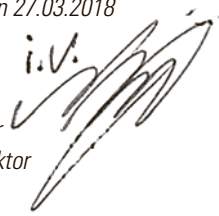
Die vorstehende, in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 22.02.2018 beschlossene Haushaltssatzung der Stadt Brück für das Haushaltsjahr 2018 wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeßk – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Die Genehmigung gemäß § 74 Abs. 2 BbgKVerf zu den Festlegungen im § 2 der Haushaltssatzung wurde vom Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark als Allgemeine untere Landesbehörde am 21.03.2018 unter dem Aktenzeichen 41-Si 62/16/18 erteilt.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme im Amtsgebäude des Amtes Brück, Ernst-Thälmann-Str. 59, 14822 Brück, Zimmer 117 öffentlich aus.

Brück, den 27.03.2018

M. Köhler
 Amtsdirektor



Haushaltssatzung der Gemeinde Planebruch für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 26.02.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	1.432.500,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	1.643.100,00 €
außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	1.436.600,00 €
Auszahlungen auf	1.746.400,00 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.316.100,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.484.900,00 €

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	120.500,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	261.500,00 €

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 €

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern sind für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) **590 v. H.**
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) **400 v. H.**
2. Gewerbesteuer **300 v. H.**

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **50.000 €** festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf **50.000 €** festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird bei:
 - a) Personalaufwendungen/-auszahlungen auf **20.000 €**
 - b) Sonstige Aufwendungen/Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit sowie Finanzierungstätigkeit auf **10.000 €**
 - c) Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf **5.000 €** festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragsatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf **150.000 €** und
 - b) bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf **50.000 €** festgesetzt.
5. Nicht zahlungswirksame außer- und überplanmäßige Aufwendungen sind von den Wertgrenzen nach Nr. 3 a) und b) sowie Nr. 4 ausgeschlossen und werden von der Kämmerin genehmigt.
6. Alle außerplanmäßigen und überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, die durch die Berichtigungen von Kontenzuordnungen entstehen und das Ergebnis nicht beeinflussen, können unabhängig von der Wertgrenze nach Nr. 3 und Nr. 4 erfolgen.

§ 6

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre **2022** wieder hergestellt. Die dafür im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

§ 7

- I. Auf der Ebene der Produkte werden Teilergebnishaushalte und Teilfinanzhaushalte gebildet. Gemäß § 6 Abs. 3 KomHKV bilden Teilhaushalte ein Budget. Die Aufwendungen und Auszahlungen sind deckungsfähig, wenn nichts anderes festgelegt ist. Die Deckungsfähigkeit innerhalb eines Teilhaushaltes wird wie folgt festgelegt:

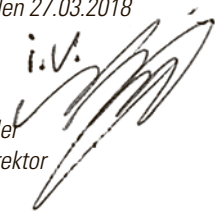
1. Alle Ansätze eines Teilergebnishaushaltes sind innerhalb des jeweiligen Teilhaushaltes (Produkt) grundsätzlich nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen deckungsfähig. Je Teilhaushalt wird über die Kontengruppen Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (Kontengruppe 52), Transferaufwendungen (Kontengruppe 53), sonstige ordentliche Aufwendungen (Kontengruppe 54) sowie Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen (Kontengruppe 55) ein Deckungskreis gebildet. Die Deckungsfähigkeit gilt gleichzeitig für die entsprechenden Finanzhaushalte (Kontengruppe 72, 73, 74, 75). Mehrerträge/-einzahlungen berechtigen zu Mehraufwendungen/-auszahlungen.
Ausgenommen hiervon sind Mehrerträge/-einzahlungen und Minderaufwendungen/-auszahlungen bei zweckgebundenen Mitteln. Diese dürfen nicht für andere als den bestimmten Zweck eingesetzt werden.
2. Auszahlungen für Investitionstätigkeit (Kontengruppe 78) innerhalb des jeweiligen Teilhaushaltes werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
Mehreinzahlungen berechtigen zu Mehrauszahlungen. Ausgenommen hiervon sind Mehreinzahlungen bei zweckgebundenen Mitteln. Diese dürfen nicht für andere als den bestimmten Zweck eingesetzt werden.
3. Zahlungswirksame Aufwendungen eines Teilhaushaltes werden gemäß § 23 Abs. 3 KomHKV für einseitig deckungsfähig zu Gunsten von Investitionsauszahlungen des Teilhaushaltes erklärt.

II. Für den gesamten Ergebnis- und Finanzhaushalt wird festgelegt:

1. Für den gesamten Ergebnisplan wird gemäß § 23 Abs. 2 KomHKV ein Deckungskreis für die Personalaufwendungen (Kontengruppe 50) gebildet und für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Die Deckungsfähigkeit der zugehörigen Finanzkonten (Kontengruppe 70) gilt entsprechend.
2. Für den gesamten Ergebnisplan wird gemäß § 23 Abs. 2 KomHKV ein Deckungskreis für die Abschreibungen gebildet und für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
3. Für den gesamten Ergebnisplan werden die Aufwendungen für interne Leistungsbeziehungen für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Mehrerträge berechtigen zu Mehraufwendungen.

Brück, den 27.03.2018

M. Köhler
Amtdirektor



Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende, in der Sitzung der Gemeindevertretung am 26.02.2018 beschlossene Haushaltssatzung der Gemeinde Planebruch für das Haushaltsjahr 2018 wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Aufgrund des im Ergebnisplan ausgewiesenen Fehlbedarfs von 210.600 € wurde gemäß § 63 Abs. 5 BbgKVerf die Fortführung des Haushaltssicherungskonzeptes beschlossen, welches einen Ausgleich des ordentlichen Ergebnisses im Jahr 2022 vorsieht.

Die Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes wurde vom Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark als allgemeine untere Landesbehörde am 21.03.2018 unter Aktenzeichen 41-Si 72/16/18 erteilt.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme im Amtsgebäude des Amtes Brück, Ernst-Thälmann-Str. 59, 14822 Brück, Zimmer 117 öffentlich aus.

Brück, den 27.03.2018

M. Köhler
Amtdirektor



– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Öffentliche Bekanntmachung zum Jahresabschluss 2010 der Gemeinde Borkwalde und Entlastung des Amtsdirektors

Nachfolgende Beschlüsse wurden in der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung Borkwalde am 14.03.2018 beschlossen:

Beschluss-Nr. Bw-20-268/18

Die Gemeindevertretung Borkwalde beschließt den geprüften und festgestellten Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2010 für die Gemeinde Borkwalde auf der Grundlage des § 82 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. S. 286).

Beschluss-Nr. Bw-20-269/18

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Borkwalde beschließt gemäß § 82 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) die Entlastung des Amtsdirektors des Amtes Brück für das Haushaltsjahr 2010.

Brück, den 27.03.2018

M. Köhler
Amtsdirektor



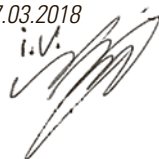
Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehenden, in der Sitzung der Gemeindevertretung Borkwalde am 14.03.2018 gefassten Beschlüsse über den Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2010 für die Gemeinde Borkwalde und die Entlastung des Amtsdirektors für das Haushaltsjahr 2010 werden durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemege – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2010 der Gemeinde Borkwalde mit seinen Anlagen liegt während der Sprechzeiten zur Einsichtnahme für jedermann im Amtsgebäude des Amtes Brück, Ernst-Thälmann-Str. 59, 14822 Brück, Zimmer 117 öffentlich aus.

Brück, den 27.03.2018

M. Köhler
Amtsdirektor



Entschädigungssatzung für die Gemeinde Golzow

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I Nr. 19 vom 21. Dezember 2007 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Golzow in ihrer Sitzung am 20. März 2018 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1

Grundsätze

- (1) Die Mitglieder kommunaler Vertretungen können auf der Grundlage des § 30 Abs. 4 BbgKVerf zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwandes eine Aufwandsentschädigung erhalten. Die Aufwandsentschädigung soll so bemessen werden, dass der mit dem Amt verbundene zeitliche Aufwand und die sonstigen persönlichen Aufwendungen insbesondere für Kleidung, Verzehr, Fachliteratur, Fahrtkosten (außer solche gemäß § 10 dieser Satzung), Ferngesprächgebühren und Nutzung privaten Wohnraumes abgegolten werden. Daneben können Verdienstausfall und bei Dienstreisen Reisekostenvergütung gewährt werden.
- (2) Die Höhe der Aufwandsentschädigung ist auf die Einwohnerzahl der Gemeinde Golzow zum 30. Juni des Wahljahres abgestellt. Ist die Einwohnerzahl zum Zeitpunkt der Kommunalwahl vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg noch nicht bekannt, ist die fortgeschriebene Einwohnerzahl des Amtes für Statistik zum 30. Juni des Vorjahres maßgebend.

§ 2

Zahlungsbestimmungen

- (1) Die Aufwandsentschädigungen werden am Ende eines Quartals gezahlt, der ehrenamtliche Bürgermeister erhält die Aufwandsentschädigung monatlich. Die Sitzungsgelder werden vierteljährlich nachträglich gezahlt. Die Zahlung der Aufwandsentschädigung beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem das Mandat wahrgenommen wird. Sie entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet.
- (2) Der Stellvertreter des ehrenamtlichen Bürgermeisters erhält für die Zeit der Vertretung 50 vom Hundert der Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Bürgermeisters. Ist die Funktion des ehrenamtlichen Bürgermeisters nicht besetzt und wird sie daher vom Stellvertreter in vollem Umfang wahrgenommen, so erhält dieser für die Dauer der Wahrnehmung der Aufgaben 100 vom Hundert der Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Bürgermeisters. Stehen mehrere Aufwandsentschädigungen durch den Vertretungsfall zu, so kann nur die höhere Aufwandsentschädigung gewährt werden.

§ 3

Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertreter als Mitglieder der Gemeindevertretung, ausgenommen der ehrenamtliche Bürgermeister, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 50,00 €.

§ 4

Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlichen Bürgermeister

Der ehrenamtliche Bürgermeister der Gemeinde Golzow erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 615,00 €.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

§ 5**Sitzungsgeld für Mitglieder der Gemeindevertretung und sachkundige Einwohner**

- (1) Mitglieder der Gemeindevertretung und sachkundige Einwohner erhalten für jede Sitzung ein Sitzungsgeld von 13,00 €.
- (2) Finden mehrere Sitzungen an einem Tag statt, so wird nur für eine Sitzung Sitzungsgeld gewährt. Neben einem Sitzungsgeld darf Tagegeld nach reisekostenrechtlichen Bestimmungen nicht gezahlt werden.

§ 6**Zusätzliches Sitzungsgeld für Ausschussvorsitzende**

Ausschussvorsitzende, ausgenommen der ehrenamtliche Bürgermeister, erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 €.

§ 7**Aufwandsentschädigung für Fraktionsvorsitzende und Sitzungsgeld für die Fraktionsmitglieder**

- (1) Fraktionsvorsitzende erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 € im Monat.
- (2) Für die Teilnahme an vorbereitenden Sitzungen für die Sitzungen der Gemeindevertretung erhält jedes Fraktionsmitglied 10,00 € je Sitzung.

§ 8**Verdienstausschlag**

- (1) Ein Verdienstausschlag wird nicht mit der Aufwandsentschädigung oder dem Sitzungsgeld abgegolten. Er wird auf Antrag gegen Nachweis gesondert erstattet; Selbstständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstausschlag glaubhaft machen.
- (2) Zur Betreuung von Kindern bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr kann für die Dauer der mandatsbedingten notwendigen Abwesenheit eine Entschädigung gegen Nachweis gewährt werden, wenn die Übernahme der Betreuung durch einen Personensorgeberechtigten während dieser Zeit nicht möglich ist. Der Stundensatz von 10,00 € für die Kinderbetreuung darf nicht überschritten werden.
- (3) Der Verdienstausschlag ist arbeitstäglich auf acht Stunden begrenzt und wird bei Sitzungen nach 19.00 Uhr nur in begründeten Ausnahmefällen, wie Schichtarbeit, gewährt. Personen, die nicht in einem Beschäfti-

gungsverhältnis stehen, haben den Verdienstausschlag glaubhaft zu machen. Der Höchststundensatz beträgt 10,00 € und ist auf 35 Stunden monatlich begrenzt.

- (4) Der Anspruch auf Verdienstausschlag ist nach Erreichen der Regelaltersgrenze ausgeschlossen, wenn keine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit wahrgenommen wird.

§ 9**Vergütung für die Vertretung der Gemeinde in rechtlich selbstständigen Unternehmen**

Vergütungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde in wirtschaftlichen Unternehmen sind an die Gemeinde abzuführen, soweit sie über das Maß einer angemessenen Aufwandsentschädigung hinausgehen. Die Gemeindevertretung hält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 € monatlich für angemessen. Eine darüber hinausgehende Aufwandsentschädigung ist in vollem Umfang an die Gemeinde abzuführen.

§ 10**Reisekostenentschädigung**

Für Dienstreisen wird die Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt. Die Reisekostenstufe ist die des Hauptverwaltungsbeamten. Reisekostenvergütung wird nur für Dienstreisen gewährt, die durch die Gemeindevertretung beschlossen wurden.

§ 11**Inkrafttreten**

Die vorstehende Entschädigungssatzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung, die durch die Gemeindevertretung am 2. Dezember 2008 beschlossen wurde, außer Kraft.

Brück, den 21.3.2018



Marko Köhler
Amtdirektor als Hauptverwaltungsbeamter

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende in der Gemeindevertreterversammlung der Gemeinde Golzow am 20.3.2018 beschlossene Entschädigungssatzung der Gemeinde Golzow wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“ öffentlich bekannt gemacht.

Brück, den 21.3.2018



Köhler
Amtdirektor

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuches

4. Entwurf des Flächennutzungsplans der Gemeinde Borkheide

Die Gemeindevertretung Borkheide hat den vierten Entwurf des Flächennutzungsplans in ihrer öffentlichen Sitzung am 25. Januar 2018 bestätigt und zur Beteiligung der Öffentlichkeit freigegeben. Die Begründung einschließlich Umweltbericht sowie der Landschaftsplan wurden ebenfalls bestätigt und zur Offenlegung freigegeben. Durch den Flächennutzungsplan sind alle in der Gemarkung Borkheide gelegenen Flächen betroffen. Die Lage der Gemeinde Borkheide innerhalb des Amtsgebietes Brück können Sie der Anlage „Übersichtsplan“ entnehmen.

Der Beschluss wird gemäß Hauptsatzung der Gemeinde Borkheide öffentlich bekannt gemacht.

Der vierte Entwurf, die Begründung einschließlich des Umweltberichts und der Landschaftsplan werden in der Zeit vom

23. April 2018 bis zum 1. Juni 2018

während der Dienststunden im Amt Brück, Eingangshalle, Ernst-Thälmann-Straße 59 in 14822 Brück ausgelegt. Zusätzlich werden alle auszulegenden Dokumente auf der Homepage des Amtes Brück (www.amt-brueck.de) unter der Rubrik Politik & Verwaltung/Bauleitplanung/laufende Verfahren zum Download bereitgestellt.

Zusätzlich zu den genannten Unterlagen werden alle Stellungnahmen mit Umweltbezug aus den vorherigen Verfahrensschritten inklusive der Abwägungsergebnisse ausgelegt. Diese Stellungnahmen wurden von den folgenden Behörden und anderen Trägern öffentlicher Belange abgegeben:

Landesbetrieb Forst Brandenburg; Landkreis Potsdam-Mittelmark -Untere Bodenschutzbehörde-; Landkreis Potsdam-Mittelmark – Fachdienst Naturschutz –; Landkreis Potsdam-Mittelmark – Untere Denkmalbehörde –; Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum; Landesamt für Bergbau, Geologie, und Rohstoffe; Landesamtamt

für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz; Wasser- und Bodenverband Nuthe-Nieplitz; Deutsche Bahn AG.

Der Umweltbericht sowie die Stellungnahmen befassen sich unter anderem mit diesen Themenkomplexen:

Waldinanspruchnahme; Kompensationsmaßnahmen; Rekultivierung Deponie; Altlastenverdachtsflächen; Biotopschutz; Eingriffsregelungen; Artenschutz; Gewässerunterhaltung; Immissionsschutz (unter anderem wegen Schienenverkehr); Hinweise auf Steine- und Erden-Rohstoffe; Denkmalschutz; Auswirkungen auf Schutzgüter: Arten, Lebensgemeinschaften, Boden, Grund- und Oberflächenwasser, Klima, Luft, Mensch.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben. Sämtliche Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren vom 19. Februar 2018 bis zum 30. April 2018 behalten ihre Gültigkeit und werden im Rahmen der Abwägung behandelt.

Vereinigungen im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 UmwRG sind vom Verfahren über den Rechtsbehelf nach § 7 Absatz 2 UmwRG ausgeschlossen, soweit hier Einwendungen geltend gemacht werden, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Flächennutzungsplan hätten geltend gemacht werden können, die aber nicht oder nicht fristgerecht geltend gemacht wurden (vgl. § 7 Abs. 3 UmwRG).

Brück, den 23. März 2018



M. Köhler
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der Gemeindevertreterversammlung am 25. Januar 2018 beschlossene, Beteiligung der Öffentlichkeit zum vierten Entwurf des Flächennutzungsplans wird durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“ bekannt gemacht.

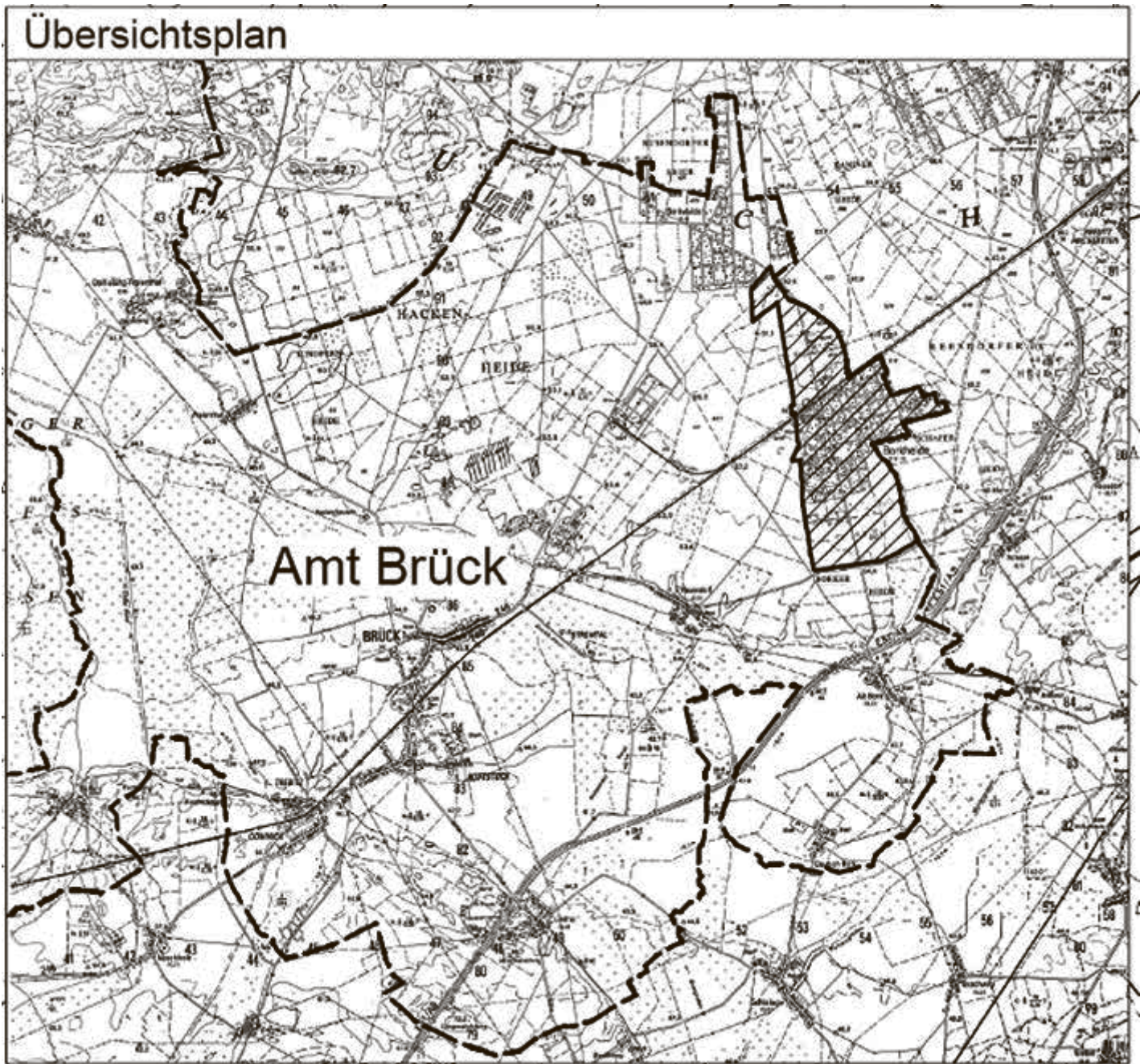
Brück, den 23. März 2018



M. Köhler
Amtdirektor

Anlage Seite 13

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –



Bekanntmachung Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan „Wohngebiet Neuendorfer Straße“

Die Gemeindevertretung Borkheide hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 8. März 2018 die Aufstellung des Bebauungsplans „Wohngebiet Neuendorfer Straße“ beschlossen (Bh-30-309/18).

Planungsziel ist die städtebaulich sinnvolle Entwicklung des Gemeindegebietes durch Schaffung von Wohnbauflächen in verkehrsgünstiger Lage. Das Plangebiet befindet sich südlich der Bahntrasse und westlich von der „Friedrich-Engels-Straße“. Im Westen wird das Gebiet von der „Neuendorfer Straße“ und im Osten vom „Mittelweg“ begrenzt (siehe Kartendarstellung).

Das Planverfahren wird entsprechend des § 13b BauGB als vereinfachtes Verfahren durchgeführt. Auf eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die Durchführung einer Umweltprüfung wird verzichtet. Sofern eine

Realisierung im Rahmen eines vereinfachten Verfahrens nicht möglich ist, wird der Bebauungsplan im Regelverfahren weitergeführt.

Der Beschluss Bh-30-289/17 vom 7. Dezember 2017 zur Aufstellung des Bebauungsplans im Regelverfahren wird aufgehoben.

Der Beschluss wird gemäß Hauptsatzung der Gemeinde Borkheide öffentlich bekannt gemacht.

Brück, den 23. März 2018

M. Köhler
Amtsleiter

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende, in der Gemeindevertretung am 8. März 2018 beschlossene, Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans „Wohngebiet Neuendorfer Straße“ wird durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Brück, den 23. März 2018

M. Köhler
Amtsdirektor

Darstellung des Plangebietes



– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

**Satzung über die Kostenbeteiligung an der Kindertagesstättenverpflegung
in der Gemeinde Golzow**

Gemäß den §§ 3 Abs. 1, 28 Abs. 2 Ziff. 9 und 64 Abs. 2 Ziff. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), GVBl. I/07, S. 286; zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. 1/14, [Nr. 32]), dem § 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG), GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174, zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. 1/14, [Nr.32]), i. V. m. § 17 Abs. 1 des 2. Gesetzes zur Ausführung des VIII. Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (Kindertagesstättengesetz – BbgKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.2004 (GVBl. I/04, S. 384), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 27.07.2015 (GVBl. 1/15 [Nr. 21]), wird wie folgt beschlossen:

§ 1**Kitaspeisung**

- (1) Die Versorgung der Kinder in der Kindertagesstätte „Kleine Strolche“ erfolgt an allen Öffnungstagen der jeweiligen Einrichtung.
- (2) Für die Inanspruchnahme einer Mittagsversorgung in der Kindertagesstätte wird auf der gesetzlichen Grundlage des § 17 Abs. 1 BbgKitaG ein Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen (Essengeld) erhoben. Das Essengeld wird unabhängig von den allgemeinen Elternbeiträgen, die gesondert geregelt werden, erhoben.
- (3) Für die Erhebung des Essengeldes als Gebühr im Sinne von § 1 Abs.3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg finden die §§ 12 bis 16, 19 und 20 des Kommunalabgabengesetzes Anwendung.

§ 2**Abgabepflichtige**

Abgabepflichtig sind die Personensorgeberechtigten, deren Kinder die Mittagsversorgung in Anspruch nehmen.

§ 3**Abgabenmaßstab und -erhebung**

- (1) Der Abgabenkalkulation wird eine häusliche Ersparnis durch die Teilnahme an der Mittagsversorgung in Höhe von **1,13 €** in der Kinderkrippe und **1,30 €** im Kindergarten zugrunde gelegt. Bei der Kalkulation der häuslichen Ersparnis wird zugrunde gelegt, dass ein Kind durchschnittlich an 230 Tagen im Jahr an der Mittagsversorgung teilnimmt.

- (2) Das Essengeld wird als monatliche Gebühr erhoben. Die pauschale Gebühr für jeden Monat der Inanspruchnahme der Mittagsversorgung beträgt in der Kinderkrippe **21,00 €** und im Kindergarten **24,00 €**. Die Abgabe entsteht mit Beginn des Monats und wird durch Bescheid festgesetzt; sie ist jeweils zum 15. des laufenden Monats fällig.
- (3) Die Abgabepflichtigen haben einen Anspruch auf Erstattung in Höhe der täglichen häuslichen Ersparnis gemäß § 3 Abs. 1, wenn das Kind nach den geltenden Bestimmungen des Essenanbieters am Tag der Versorgung zum Beispiel aufgrund von Krankheit oder Urlaub abgemeldet worden ist. Die Abgabepflichtigen tragen die Nachweispflicht über die erfolgte Abmeldung. Wird das Kind nicht rechtzeitig beim Essensversorger abgemeldet, gilt dieser Tag als Anwesenheit.
- (4) Die Abrechnung des Essengeldes erfolgt durch das Amt Brück bis zum 31.03. des folgenden Kalenderjahres und wird mit Bescheid festgesetzt. Der Nachzahlungsbetrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides, der Erstattungsbetrag mit Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (5) Die Zahlung der Abgabe erfolgt bargeldlos durch Erteilung eines SEPA-Mandates oder durch Überweisung auf das in dem Gebührenbescheid benannte Konto des Amtes Brück.
- (6) Die Abgabepflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Einrichtung. Sie endet mit schriftlicher Abmeldung des Kindes in der Einrichtung.
- (7) Auf schriftlichen Antrag kann der Abgabepflichtige gern. § 2 dieser Satzung von der Gebührenpflicht befreit werden, wenn das Kind an der Mittagsversorgung in der Einrichtung insgesamt nicht teilnimmt.

§ 4**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Mai 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 09.12.2016 außer Kraft.

Brück, 22. März 2018



Köhler
Amtsleiter

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Kostenbeteiligung an der Kindertagesstättenverpflegung in der Gemeinde Golzow wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeß – Flämingbote“ öffentlich bekannt gemacht.

Brück, 22. März 2018



Köhler
Amtsleiter

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Planetal“

Der Vorstandsvorsteher des Abwasserzweckverbandes „Planetal“ weist darauf hin, dass in der Ausgabe **April 2018** des Amtsblattes für den Landkreis Potsdam-Mittelmark die nachstehenden Beschlüsse der Verbandsversammlung vom 19.02.2018 bekannt gemacht werden:

- Beschluss über den geprüften Jahresabschluss 2016, Beschluss Nr. 01/02-2018
- Beschluss über die Verwendung des Jahresergebnisses 2016, Beschluss Nr.02/02-2018
- Beschluss über die Entlastung des Vorstandsvorstehers für das Wirtschaftsjahr 2016, Beschluss Nr. 03/02-2018
- Wirtschaftsplan 2018, Beschluss Nr. 04/02-2018

Brück, den 13.03.2018



Köhler
Verbandsvorsteher

Oberförsterei Lehnin informiert.

Das Revier Golzow ist zur Zeit nicht besetzt. Welcher Revierleiter für die einzelnen Gemarkungen zuständig ist, finden sie in der folgenden Aufstellung.

Revier Golzow:

- Gemarkungen Ragösen, Golzow, Lucksfleiß, Grüneiche und Pernitz
Revierleiter Lutz Dikall, Telefon 033847 90195
- Gemarkungen Reckahn, Krahe und Desmathen
Revierleiterin Rosemarie Schönfeld, Telefon 033207 32537
- Gemarkung Wollin
Revierleiter Lothar Greinke, Telefon 033830 12357

Neun Reviere umfasst die Oberförsterei.

- **Revier Werbig:**
Revierleiter Lutz Dikall, Telefon 033847 90195.
Gemarkungen: Groß Briesen, Werbig und Gräben.
- **Revier Brandenburg:**
Revierleiter Peter Richter, Telefon 03381 619599.
Gemarkungen: Brandenburg, Götting, Gollwitz, Klein Kreutz, Saaringen, Schmerzke und Wust.
- **Revier Wusterwitz:**
Revierleiter Thorsten Hufnagel, Telefon 033839 63888.
Gemarkungen: Mahlenzien, Bensdorf, Rogäsen, Viesen, Warchau, Wusterwitz und Zitz.
- **Revier Görzke:**
Revierleiter Thomas Schmidt, Telefon 033833 71480.
Gemarkungen: Görzke, Buckau, Dretzen, Hohenlobbese und Rottstock.
- **Revier Lehnin:**
Revierleiterin Rosemarie Schönfeld, Telefon 033207 32537.
Gemarkungen: Cammer, Damelang, Freienthal, Emstal, Grebs, Lehnin, Michelsdorf, Nahmitz, Oberjünne, Rädell und Göhlsdorf.
- **Revier Groß Kreutz:**
Revierleiter Joachim Bergmüller, Telefon 03381 798821.
Gemarkungen: Mötzow, Damsdorf, Deetz, Götz, Jeserig, Lünow, Netzen, Prützke, Rietz b. Lehnin, Roskow, Schenkenberg, Trechwitz, Weseram, Bochow, Groß Kreutz, Krielow, Schmergow.
- **Revier Päwesin:**
Revierleiter Ralf Bärthel, Telefon 033239 20777.
Gemarkungen: Brielow, Briest, Butzow, Fohrde, Gortz, Hohenferchesar, Ketzür, Marzahne, Päwesin, Riewend, Pritzerbe und Radewege.

– Revier Ziesar:

Revierleiter Lothar Greinke, Telefon 033830 12357.
Gemarkungen: Boecke, Bücknitz, Glienecke, Köpemitz, Steinberg, Wenzlow und Ziesar.

Aufarbeiten von durch Sturm umgeworfene Bäume und freischneiden der Rettungswege

Die Aufarbeitung der durch die Stürme geschädigten Bäume kommt im Bereich der Oberförsterei Lehnin gut voran. Die Industrie nimmt die anfallenden Holzmengen auf, so dass der Holzeinschlag weiter intensiviert werden kann. Jeder Stamm der aufgearbeitet wird, entzieht dem Borkenkäfer im Frühjahr einen Brut- und Nistplatz. Bis zum Beginn der Waldbrandsaison sollten die Wege für den Waldbrandschutz und die Rettungswege zu den Rettungspunkten freigeschnitten sein. Die Verantwortung dafür liegt bei den Grundeigentümern. Um sicher zu handeln, empfiehlt sich eine Beratung beim zuständigen Revierförster.

Waldschutzsituation:

Im Raum Lehnin wurden die Proben für die Kontrolle des Eichenprozessionsspinners in Eichenbeständen durch die Mitarbeiter der Oberförsterei Lehnin entnommen. Es sind keine alten oder neuen Eigelege entdeckt worden, so dass in dieser Region ein massenhaftes Auftreten des Schadinsektes mit Beginn der wärmeren Jahreszeit nicht zu erwarten ist. Die Ergebnisse aus dem Raum Dahlen/ Werbig liegen noch nicht vor. Die Winterbodensuche, ein Monitoring zur Überwachung von Kiefern-schadinsekten, ist Mitte Februar abgeschlossen worden. Gezielt suchen die Forstwirte auf vorgegebenen Probestellen den Waldboden nach Puppen, Larven, Raupen oder Kokon ab. Die bisherigen Ergebnisse zeigen für die Forleule einen deutlichen Anstieg der Populationsdichte. Erhöhte Werte konnten in den Wäldern um Werbig/Dahlen und Bücknitz/Ziesar festgestellt werden. Ob forstliche Maßnahmen eingeleitet werden müssen, hängt von den weiteren Untersuchungsergebnissen ab. Die Forleule ist einer der bedeutendsten Kiefern-großschädlinge des norddeutschen Tieflandes. Kiefernbestände sind schon durch einmaligen Kahlfraß stark gefährdet, da der Baum bereits vor Anlage der neuen Knospen geschädigt wird. Übersteht die Kiefer diesen Angriff, bilden sich nach Absterben des Wipfeltriebes häufig sogenannte „Eulenspieße“. Weitere Informationen können bei den Forstdienststellen eingeholt werden.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Alte Zäune im Wald beseitigen

Alte Zäune im Wald haben in der Oberförsterei Lehnin zu einem Anstieg von Verwaltungsverfahren geführt. Häufigster Grund waren Wildschutzzäune, die nicht mehr funktionstüchtig oder für den Schutz der Forstpflanzen gegen Wildschäden nicht mehr erforderlich waren. Waldbesitzer sollten sich durch eine regelmäßige Kontrolle einen Überblick über den Zustand ihrer eingezäunten Forstkulturen verschaffen und bei festgestellten Mängeln umgehend für die Beseitigung sorgen. Wer sich nicht sicher ist, kann sich beim zuständigen Revierförster beraten lassen.

Die Oberförsterei Lehnin mit Sitz in 14797 Kloster Lehnin, Am Fischersberg 6, ist wie folgt zu erreichen:

Telefon: 03382 310, E-Mail: obf.lehnin@lfb.brandenburg.de,

Fax: 0331 275484360

Internet: www.forst.brandenburg.de

gez. Dechow

Leiter der Oberförsterei

Einladung der Jagdgenossenschaft Borkwalde / Borkheide

Die Jagdgenossenschaft Borkwalde/Borkheide lädt hiermit am 27.4.2018 um 18.00 Uhr zur Genossenschaftsversammlung in die Gaststätte „Siebenbrüderweg“ in Borkwalde ein.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bericht des Vorstandes & Kassenprüfers sowie deren Entlastung
3. Bericht des Jagdpächters
4. Auszahlung der Jagdpacht
5. Neuwahlen des Vorstandes
6. Sonstiges

Der Jagdvorstand

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Brück

Der Jagdvorstand der Jagdgenossenschaft Brück lädt alle Eigentümer von jagdbaren Flächen im gemeinschaftlichen Jagdbezirk Brück in der Stadt Brück **am: 23.04.2018 um: 19.00 Uhr**
Ort: Gaststätte „Stadtmitte“ Bahnhofstraße 35 in 14822 Brück zur jährlichen Jagdgenossenschaftsversammlung ein.

Tagesordnung:

- TOP 1: Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- TOP 2: Bekanntmachung der Tagesordnung und ggf. Beschluss zu Änderungsanträgen
- TOP 3: Bericht der Jagdpächter
- TOP 4: Bericht des Jagdvorstandes
- TOP 5: Kassenbericht des Kassenführers
- TOP 6: Bericht des Kassenprüfers
- TOP 7: **GV_2018_01**
Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers

TOP 8: **GV_2018_02**

Diskussion und Beschluss zum Haushaltsplan 2018/2019

TOP 9: **GV_2018_03**

Beschluss zur Feststellung des Reinertrages des Jahres 2017/2018

TOP 10: **GV_2018_04**

Beschluss zur Verwendung des Reinertrages (Auszahlung Pacht)

TOP 11: **GV_2018_05**

Beschluss zum Wartungsvertrag für das Jagdpachtverwaltungsprogramm

TOP 12: Verschiedenes

Bei einer Vertretung des Eigentümers ist die **schriftliche Vollmacht** am Beginn der Versammlung dem Jagdvorstand vorzulegen.

Wichtiger Hinweis für die Reinertragsauszahlung:

Durch Eigentumswechsel eingetretene Änderungen hat der Erwerber dem Jagdvorstand zur Berichtigung des Jagdkatasters nachzuweisen.

Der Jagdvorstand

Gehölzschnittverbot – Information der Amtsverwaltung

Vom 1. März bis zum 30. September ist es außerhalb des Waldes verboten, Bäume, Hecken, Gebüsche und andere Gehölze abzuschneiden, bis auf den Wurzelstock zurückzuschneiden und zu beseitigen. Erlaubt bleiben in dieser Zeit schonende Form- und Pflegeschnitte, die der Beseitigung des Pflanzenzuwachses oder der Gesunderhaltung von Bäumen dienen. Wer allerdings seine Gartenvögel schonen möchte, sollte damit bis zum Spätsommer warten.

Das Gehölzschnittverbot regelt der Paragraph 39 Absatz 5 Satz 1 Nr. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes. Es soll dem allgemeinen Schutz der Arten dienen, die auf diese Gehölze angewiesen sind sowie das Blütenangebot für Insekten wie Bienen und Hummeln sicherstellen und Gehölze als Brutplatz für Vögel erhalten.

In Ausnahmefällen, insbesondere zur Gefahrenabwehr und aus Gründen der Verkehrssicherheit, können die Gehölze jedoch in geringem Umfang beseitigt werden. Im Zweifelsfall gibt die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises beziehungsweise die Amtsverwaltung Auskunft.

In Wäldern dürfen auch weiter Bäume gefällt werden. Der Hauptteil der Arbeiten findet zwar im Winter statt. Dennoch ist die Forstwirtschaft darauf angewiesen, ganzjährig Bäume fällen zu dürfen. Vorausgesetzt ist selbstverständlich die Einhaltung wichtiger Artenschutzkriterien. Bei Fragen können sich Waldbesucherinnen und Waldbesucher gerne an ihre Försterin oder ihren Förster vor Ort wenden.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegek –

Haushaltssatzung der Gemeinde Rabenstein/Fläming für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 14.03.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	1.336.800 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	1.602.700 EUR
außerordentlichen Erträge auf	8.900 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	1.238.100 EUR
Auszahlungen auf	1.509.900 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.179.100 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.434.500 EUR

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	59.000 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	69.800 EUR

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	5.600 EUR

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	200 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v. H.
2. Gewerbesteuer	300 v. H.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 5.000 EUR festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen wird auf 5.000 EUR festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 30.000 EUR und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 5.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Auf der Ebene der Produktbereiche werden Teilergebnis- und Teilfinanzhaushalte gebildet. Gemäß § 6 Abs. 3 KomHKV bilden Teilhaushalte ein Budget. Die Aufwendungen und Auszahlungen sind deckungsfähig, wenn nichts anderes festgelegt ist.

1. Alle Ansätze eines Teilergebnishaushaltes sind innerhalb des jeweiligen Teilhaushaltes (Produktbereich) grundsätzlich deckungsfähig. Die Deckungsfähigkeit gilt gleichzeitig für die entsprechenden Finanzhaushalte (Kontengruppe 70,72,73,74,75). Mehrerträge/-einzahlungen berechtigen zu Mehraufwendungen/-auszahlungen. Ausgenommen hiervon sind Mehrerträge/-einzahlungen und Minderaufwendungen/-auszahlungen bei zweckgebundenen Mitteln. Diese dürfen nicht für andere als den bestimmten Zweck eingesetzt werden.
2. Auszahlungen für Investitionstätigkeit (Kontengruppe 78) innerhalb des jeweiligen Teilhaushaltes werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Mehreinzahlungen berechtigen zu Mehrauszahlungen. Ausgenommen hiervon sind Mehreinzahlungen bei zweckgebundenen Mitteln. Diese dürfen nicht für andere als den bestimmten Zweck eingesetzt werden.
3. Zahlungswirksame Aufwendungen eines Teilhaushaltes werden gemäß § 23 Abs. 3 KomHKV für einseitig deckungsfähig zu Gunsten von Investitionsauszahlungen des Teilhaushaltes erklärt.

Niemegek, den 15.03.2018


 Hemmerling
 Amtsdirektor

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemeck –**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende, in der Sitzung der Gemeindevertretung Rabenstein/Fläming am 14.03.2018 beschlossene Haushaltssatzung 2018 wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Niemeck dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“ öffentlich bekannt gemacht.

Genehmigungspflichtige Teile sind nicht vorhanden.

Die Haushaltssatzung wurde dem Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark als allgemeine untere Landesbehörde (Rechtsamt/SG Kommunalaufsicht) angezeigt.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen in den Räumen des Amtes Niemeck, Großstraße 6 in 14823 Niemeck während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Niemeck, den 15.03.2018



Hemmerling
Amtsdirektor

Gemeindevertretung Planetal**BESCHLUSS**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Planetal hat in ihrer 6. Sitzung am 23.09.2015 den folgenden Beschluss Nr. 38/GVPI gefasst.

Die Gemeindevertretung beschließt auf der Grundlage des § 34 Abs. 4 Satz 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748), die Ergänzungssatzung Locktow, bestehend aus Planzeichnung im Maßstab 1:1000, textlichen Festsetzungen und Begründung als Satzung.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Stimmverteilung:

Gesetzliche Stimmenzahl	9
Anwesende Stimmenzahl	7
JA	7
NEIN	–
Enthaltung	–

Niemeck, 23.09.2015

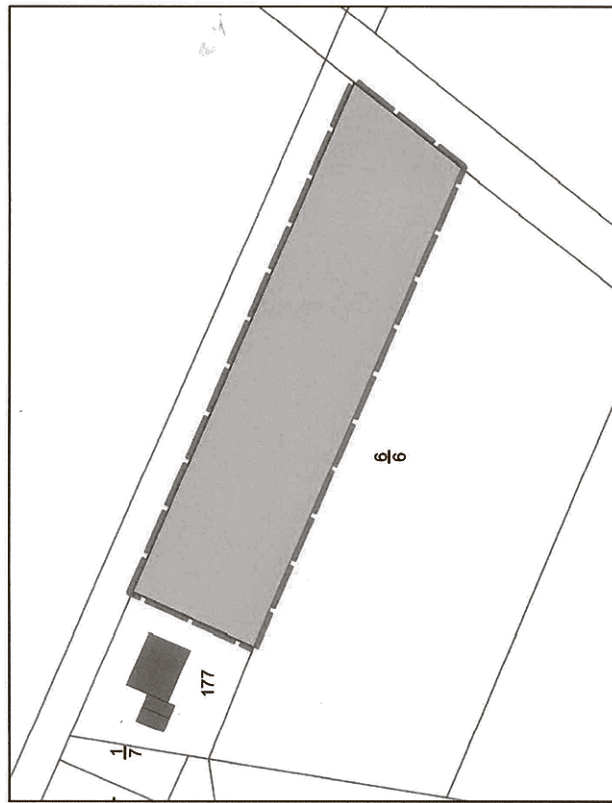


Commichau
Vorsitzende der Gemeindevertretung Planetal
Ehrenamtliche Bürgermeisterin

- Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemeck -

Ergänzungssatzung
gemäß § 34 Abs. 4 Satz 3 BauGB
Gemeinde Planetal -- Locktow

Planzeichnung
Größe des Geltungsbereiches 3002 m²
Gemarkung Locktow, Flur 4 Flurstücke 6/6
Maßstab: 1 : 1.000



Textliche Festsetzungen

- 1. MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 a und b BauGB
- 1.1 WEGE, STELLPLATZE, ZUFAHRTEN UND FREIZEITZE SIND IN WASSER- UND LUFTDURCHLAGSIGEM AUFBAU HERZUSTELLEN. EIN VERSICKERUNGSGRAD VON MINDESTENS 30% (ENTSPRECHEND DEM ABFLUSSBEIWERT 0,7) IST ZU GEWÄHRLEISTEN.
- 1.2 PFLANZUNG EINER HECKE AN DER SÜDLICHEN UND ÖSTLICHEN GRENZE DER ERWEITERUNGSFLÄCHE IST EINE FREIWACHSENDEN HECKE AUS MINDESTENS 5 VERSCHIEDENEN STANDORTGERECHTEN EINHEIMSICHEN ARTEN AUS DER LISTE IN ANLAGE 2 VON MINDESTENS 5m BREITE NEU ANZUPFLANZEN. DIE PFLANZUNG IST DAUERHAFT ZU ERHALTEN. BEI AUSFÄLLEN IST NACHZUPFLANZEN.

Pflanzliste

Table with 2 columns: Bäume (Betula pendula, Malus sylvestris, Pyrus pyraeaster, etc.) and Sträucher (Cornus sanguinea, Corylus avellana, Crataegus laevigata, etc.)

Ergänzungssatzung der Gemeinde Planetal

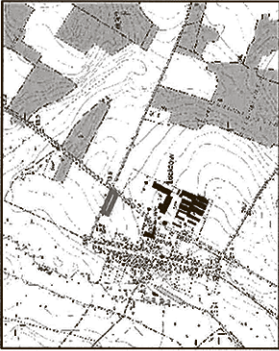
gemäß § 34 Abs. 4 Satz 3 BauGB
Auf der Grundlage des § 34 Abs. 4 Satz 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) geändert worden ist, wird nach Beschlussfassung durch die GV 23.09.2015 die Ergänzungssatzung der Gemeinde Planetal, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, erlassen.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich
Die Satzung umfasst das Gebiet, das innerhalb der eingezeichneten Grenze des Geltungsbereiches liegt.

§ 2 Inkrafttreten
Die Satzung tritt am 13. April 2018 in Kraft.

Niemeck, den 13.04.2018

Amtsleiter



Übersicht

Verfahrensvermerke

- 1. Die Abwägung der eingegangenen Anregungen wurde beschlossen. Niemeck, den 23.09.2015
- 2. Die Ergänzungssatzung wurde von der GV beschlossen. Niemeck, den 23.09.2015
- 3. Die Ergänzungssatzung wurde am 24.09.2015 ausgefertigt. Niemeck, den 24.09.2015
- 4. Der Beschluss der Ergänzungssatzung sowie die Stelle, wo die Ergänzungssatzung mit der Begründung nach § 10 Absatz 3 des Baugesetzbuches auf Dauer während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten wird und über den Inhalt auf Verlangen Auskunft zu geben ist, sind im Amtsblatt Nr. 04 des Amtes Niemeck am 13.04.2018 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Die Satzung ist mit der Bekanntmachung in Kraft getreten.
Niemeck, den 13.04.2018

Amtsleiter

Planzeichenerklärung

- Flurstücke mit Flurstücksnummern
- vorhandene Gebäude
- Grenze des Geltungsbereiches der Ergänzungssatzung

Rechtsgrundlagen:

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) geändert worden ist
Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 446) geändert worden ist
Planzonenverordnung (PlanzV90) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 56), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) geändert worden ist
Kommunalverfassung des Landes Brandenburg § 1 Abs. 4 i. V. m. § 28 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 (BauNVO) des Gesetzes vom 20.07.2007 (GVBl. S. 288), das zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg, des Brandenburgischen Versorgungsübereinkommens sowie zur Anpassung der Verweisungen an das Kommunalrechtsreformgesetz (KommRRRefG) vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202) geändert worden ist

Maßstab 1 : 1.000
Bearbeitungsstand: Entwurf
Planurkunde

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk –

Abwasserentsorgungsverband Niemegk**Bekanntmachungsanordnung****1. Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Verbandsversammlung vom 26. Februar 2018**

Gemäß § 6 Absatz 3 der Verbandssatzung vom 01.08.2011 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 27.10.2015 sind die Beschlüsse der Verbandsversammlung durch Aushang im Bekanntmachungskasten Großstraße 6 in 14823 Niemegk öffentlich bekannt gemacht.

Zusätzlich erfolgt eine informelle Bekanntmachung durch Aushang in den Bekanntmachungskästen aller zum Verband gehörenden Ortsteile.

2. Öffentliche Bekanntmachung des Wirtschaftsplans 2018

Gemäß § 14 Absatz 3 Satz 3 der Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg vom 26. März 2009 (GVBl. II/09, [Nr. 11], S. 150) in Verbindung mit § 6 Absatz 2 der Verbandssatzung vom 01.08.2011 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 27.10.2015 ist der Wirtschaftsplan 2018 nach den für Satzungen geltenden Vorschriften im Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote öffentlich bekannt zu machen. Hierbei erfolgt ausschließlich die Bekanntmachung der Festsetzungen.

Der Wirtschaftsplan 2018 ist in den Büroräumen des Wasserversorgungsverbandes „Hoher Fläming“, Gregor-von-Brück-Ring 20, 14822 Brück uneingeschränkt einsehbar.

3. Öffentliche Bekanntmachung der 6. Satzung zur Änderung der Schmutzwassergebühren- und Kostenerstattungssatzung des Abwasserentsorgungsverbandes Niemegk

Gemäß § 15 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) geändert durch Gesetz vom 28. November 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 25]) sowie § 6 Abs. 3 der Verbandssatzung vom 01.08.2011 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 27.10.2015 wird die 6. Satzung zur Änderung der Schmutzwassergebühren- und Kostenerstattungssatzung des Abwasserentsorgungsverbandes Niemegk im Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote öffentlich bekannt gemacht.

Niemegk, 22.03.2018



Hemmerling
Verbandsvorsteher

**Öffentliche Bekanntmachungen des Abwasserentsorgungsverbandes Niemegk
Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung fasste am 26. Februar 2018 in öffentlicher Sitzung den folgenden

Beschluss 27-08/18

Die Verbandsversammlung stellt den geprüften Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2016 mit einem Überschuss in Höhe von 108.899,68 € fest. Der Überschuss wird der zweckgebundenen Rücklage zugeführt. Der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2016 ist diesem Beschluss beigelegt. Die Beschlussfassung erfolgte einstimmig/ gemäß in der Tabelle dargestellter Stimmenverteilung.

Gemeinde	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
Stadt Niemegk	5	–	–
Gemeinde Planeta]	2	–	–
Gemeinde Rabenstein/Fläming	2	–	–

Niemegk, den 13.03.2018

Griesbach
Hauptverwaltungsbeamter als
Vorsitzender der Verbandsversammlung



– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk –

Abwasserentsorgungsverband Niemegk Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung fasste am 26. Februar 2018 in öffentlicher Sitzung den folgenden

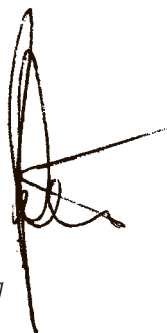
Beschluss 28-08/18

Die Verbandsversammlung erteilt dem Verbandsvorsteher für das Wirtschaftsjahr 2016 uneingeschränkte Entlastung. Die Beschlussfassung erfolgte einstimmig/ gemäß in der Tabelle dargestellter Stimmenverteilung.

Gemeinde	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
Stadt Niemegk	5	–	–
Gemeinde Planeta]	2	–	–
Gemeinde Rabenstein/Fläming	2	–	–

Niemegk, den 13.03.2018

Griesbach
Hauptverwaltungsbeamter als
Vorsitzender der Verbandsversammlung




Bekanntmachungsanordnung

Öffentliche Bekanntmachung des Abwasserentsorgungsverbandes Niemegk

Der geprüfte Jahresabschluss 2016 einschließlich des Bestätigungsvermerks liegt zur Einsichtnahme vom 16.04.2018 – 30.04.2018 in den Räumen des Wasserversorgungsverbandes „Hoher Fläming“, Gregor-von-Brück-Ring 20, 14822 Brück während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Niemegk, 22.03.2018

Hemmerling
Verbandsvorsteher



6. Satzung zur Änderung der Schmutzwassergebühren- und Kostenerstattungssatzung des Abwasserentsorgungsverbandes Niemegk

Die Verbandsversammlung des Abwasserentsorgungsverbandes Niemegk beschließt in ihrer Sitzung am 26.02.2018 die nachfolgende 6. Änderungssatzung zur Schmutzwassergebühren- und Kostenerstattungssatzung vom 12.09.2011:

Artikel 1
– Satzungsänderung –

§ 1

§ 1 Abs. 1 der Schmutzwassergebühren- und Kostenerstattungssatzung vom 12.09.2011 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 13.04.2016 wird wie folgt neu formuliert:

Der Abwasserentsorgungsverband Niemegk (AEV) betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Entsorgung des in seinem Gebiet anfallenden Schmutzwassers

- a) eine rechtlich selbstständige Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung in der Stadt Niemegk mit Ausnahme ihrer Gemeindeteile Lühsdorf und Hohenwerbig, im Ortsteil Dahnsdorf der Gemeinde Planetal sowie im Ortsteil Rädigke mit den Gemeindeteil Neuendorf der Gemeinde Rabenstein/Fläming,
- b) eine rechtlich selbstständige Anlage zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung als jeweils öffentliche Einrichtung.

§ 4 der Schmutzwassergebühren- und Kostenerstattungssatzung vom 12.09.2011 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 13.04.2016 wird wie folgt neu formuliert:

Die folgenden Gebührensätze gelten für die rechtlich selbstständigen öffentlichen Anlagen zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung (Kanalanschluss) im Verbandsgebiet

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemeck –

- | | |
|-----------------|-----------|
| a) Grundgebühr | 9,50 Euro |
| b) Mengengebühr | 3,90 Euro |

§ 2

§ 5 der Schmutzwassergebühren- und Kostenerstattungssatzung vom 12.09.2011 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 13.04.2016 wird wie folgt neu formuliert:

Die folgenden Gebührensätze gelten für die rechtlich selbstständige Anlage zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung im Verbandsgebiet.

- | | |
|--|------------|
| a) Grundgebühr – Abflusslose Sammelgrube | 9,50 Euro |
| b) Mengengebühr – Abflusslose Sammelgrube | 8,04 Euro |
| c) Mengengebühr – Klärschlamm aus Kleinkläranlagen | 72,47 Euro |

§ 3

§ 6 der Schmutzwassergebühren- und Kostenerstattungssatzung vom 12.09.2011 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 13.04.2016 wird wie folgt neu formuliert:

– gestrichen –

§ 4

§ 13 Abs. 2 der Schmutzwassergebühren- und Kostenerstattungssatzung vom 12.09.2011 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 13.04.2016 wird wie folgt neu formuliert:

Werden ein oder mehrere Grundstücke über ein Druckentwässerungssystem entwässert, so sind die Aufwendungen für die Wartung und die Instandsetzung der Hauspumpwerkes durch den AEV Niemeck zu tragen, sofern nicht Schäden oder Störungen fahrlässig oder vorsätzlich vom Grundstückseigener verursacht worden sind.

Die für den Betrieb des Pumpwerkes anfallenden Energiekosten trägt der Grundstückseigentümer.

Artikel 2

– Inkrafttreten –

Die vorstehende 6. Satzung zur Änderung der Schmutzwassergebühren- und Kostenerstattungssatzung des Abwasserentsorgungsverbandes Niemeck tritt zum 16.04.2018 in Kraft.

Niemeck, 26.03.2018



Hemmerling
Verbandsvorsteher

Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitztal“ Beschlüsse der 70. Verbandsversammlung vom 18.05.2017

A) öffentlicher Teil**Beschluss der Dritten Fortschreibung des AW-Beseitigungskonzeptes****Beschluss-Nr. 01/1805/17**

Die Mitglieder des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitztal“ stimmen der in der Anlage beigefügten Dritten Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes für das Verbandsgebiet des WAZV „Nieplitztal“ in der Fassung vom 01.01.2017 zu.

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

Genehmigung der Eilentscheidung des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstehers vom 22.03.2017 zum Abschluss eines Kreditvertrages**Beschluss-Nr. 02/1805/17**

Die Mitglieder des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitztal“ genehmigen die vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung und vom Verbandsvorsteher gemäß § 5 Abs. 3 der Verbandssatzung am 22.03.2017 getroffene Eilentscheidung zum Abschluss eines Kreditvertrages in Höhe von 250.000,00 Euro.

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

Grundsatzbeschluss zum Grundstücksverkauf**Beschluss-Nr. 03/1805/17**

Die Mitglieder des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitztal“ beauftragen den Verbandsvorsteher, den Verkauf der Flurstücke 282/1 und 283/1 in der Flur 4 von Treuenbrietzen vorzubereiten.

Verhandlungsbasis ist ein Quadratmeterpreis von 28 €.

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

B) nichtöffentlicher Teil**Genehmigung der Eilentscheidung des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstehers vom 22.03.2017 zur Vergabe und Konditionen des Kreditvertrages aus TOP 8****Beschluss-Nr. 04/1805/17**

Die Mitglieder des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitztal“ genehmigen die vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung und vom Verbandsvorsteher gemäß § 5 Abs. 3 der Verbandssatzung am 22.03.2017 getroffene Eilentscheidung zum Abschluss eines Kreditvertrages mit einer brandenburgischen Bank über eine Kreditneuaufnahme in Höhe von 250.000,00 Euro mit einer Zinsbindung von 10 Jahren und einem Zinssatz von 0,555 % p. a..

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk –

Beschlüsse der 71. Versammlungsversammlung vom 14.11.2017

A) öffentlicher Teil

Feststellungsbeschluss zum Jahresabschluss 2016 und Beschluss über die Verwendung des Jahresergebnisses 2016 **Beschluss-Nr. 01/1411/17**

Die Versammlungsversammlung stimmt dem in der Anlage beigefügten Lagebericht 2016 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitzthal“ zu. Die Zustimmung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass das Abschlussgespräch des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Potsdam-Mittelmark nicht zu Beanstandungen führt.

Der testierte Jahresabschluss wird in der vorliegenden Form festgestellt und beschlossen.

Der im Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2016 ausgewiesene Jahresüberschuss in Höhe von 15.667,37 € ist auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

Entlastung des Vorstandsvorstehers für das Wirtschaftsjahr 2016 **Beschluss-Nr. 02/1411/17**

Dem Vorstandsvorsteher des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitzthal“ wird für das Wirtschaftsjahr 2016 Entlastung erteilt.

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

Beschluss über die Ermächtigung des Vorstandsvorstehers zur Feststellung des Jahresabschlusses 2016 der WWN mbH **Beschluss-Nr. 03/1411/17**

Der Vorstandsvorsteher wird ermächtigt, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 der WWN Wasserwirtschaftsgesellschaft Nieplitzthal mbH festzustellen, den Geschäftsführern für das Wirtschaftsjahr 2016 Entlastung zu erteilen und dem Vortrag des Jahresüberschusses in Höhe von 16.174,87 € auf neue Rechnung zuzustimmen.

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

Beschluss zur Empfehlung eines Wirtschaftsprüfungunternehmens für die Prüfung und Testierung des Jahresabschlusses 2017 **Beschluss-Nr. 04/1411/17**

Die Mitglieder des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitzthal“ beschließen, dass entsprechend § 106 Abs. 2 Satz 3-5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) die CFR GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft unter Führung des Wirtschaftsprüfers, Herrn Rindfleisch, dem Landrat als der zuständigen Prüfungsbehörde für die Prüfung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2017 vorgeschlagen wird.

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

Beschluss des Wirtschaftsplanes 2017 **Beschluss-Nr. 05/1411/17**

1. Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2018 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitzthal“ wird in der Fassung vom 14. November 2017 gemäß § 7 Nr. 3 der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 18 der Verbandssatzung beschlossen.
2. Das Investitionsprogramm (entsprechend Anlage zum Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2018) wird beschlossen.

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

Beschluss zur Übertragung der Unterschriftsberechtigung auf den Geschäftsstellenleiter des WAZV „Nieplitzthal“ gemäß §14 Abs. 6 der Verbandssatzung **Beschluss-Nr. 06/1411/17**

Die Mitglieder des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitzthal“ bevollmächtigen Frau Bianca Tänzer, Geschäftsstellenleiterin des Zweckverbandes, gemäß § 14 Abs. 6 Satz 2 der Verbandssatzung, Erklärungen und Dokumente, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, anstelle des Vorsitzenden der Versammlungsversammlung bei dessen Abwesenheit zu unterzeichnen.

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

Beschluss zur Kapitalrücklagenerhöhung bei der WWN mbH durch den Zweckverband **Beschluss-Nr. 07/1411/17**

Die Mitglieder der Versammlungsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitzthal“ beschließen, dass der Verband im Jahr 2017 100.000 € in die Wasserwirtschaftsgesellschaft Nieplitzthal mbH investiert.

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

Grundsatzbeschluss zum Verkauf der Anteile des Verbandes an der PWU **Beschluss-Nr. 08/1411/17**

Die Mitglieder der Versammlungsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitzthal“ beschließen, dass der Verband seine Geschäftsanteile an der PWU (Potsdamer Wasser- und Umweltlabor GmbH) an den Meistbietenden verkauft. Der Erlös soll mindestens dem Nennwert der Anteile entsprechen.

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

Wahl des ehrenamtlichen Vorstandsvorstehers **Beschluss-Nr. 09/1411/17**

Die Mitglieder der Versammlungsversammlung beschließen, den ehrenamtlichen Vorstandsvorsteher des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitzthal“ und seinen Stellvertreter offen zu wählen.

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

Beschluss-Nr. 10/1411/17

Die Mitglieder der Versammlungsversammlung wählen Herrn Michael Knappe in offener Wahl zum ehrenamtlichen Vorstandsvorsteher des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitzthal“.

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

Wahl des Vertreters des Vorstandsvorstehers **Beschluss-Nr. 11/1411/17**

Die Mitglieder der Versammlungsversammlung wählen Herrn Thomas Hemmerling in offener Wahl zum Vertreter des Vorstandsvorstehers des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitzthal“.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk –

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2016 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitzthal“

Gemäß § 33 Abs. 3 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung – EigV) wird der Beschluss über den Jahresabschluss 2016 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitzthal“ öffentlich bekannt gemacht.

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitzthal“ hat in ihrer 71. Sitzung am 14. November 2017 mit Beschluss-Nr. 01/1411/17 den Jahresabschluss 2016 festgestellt und beschlossen, das Jahresergebnis auf neue Rechnung des Folgejahres vorzutragen. Der Verbandsvorsteher ist für das Wirtschaftsjahr 2016 entlastet worden (Beschluss-Nr. 02/1411/17).

Der Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark als allgemeine untere Landesbehörde, Rechnungsprüfungsamt hat zu den vom Wirtschaftsprüfer

erteilten uneingeschränkten Bestätigungsvermerken keine eigenen Feststellungen getroffen.

Der Jahresabschluss 2016 einschließlich des Bestätigungsvermerkes wird in der Zeit vom 23.04.2018 bis einschließlich 04.04.2018 während der Dienststunden in den Geschäftsräumen des Zweckverbandes – Großstraße 28, Raum E 1 in 14929 Treuenbrietzen – öffentlich zur Einsichtnahme ausgelegt.

Treuenbrietzen, den 20.03.2018

*Michael Knappe
Verbandsvorsteher*

Wirtschaftliche Kennzahlen aus dem Jahresabschluss 2016 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitzthal“

	ME	2015	2016
Bilanzsumme	T€	24.549	24.298
dav. Eigenkapital	T€	14.195	14.211
ergibt eine Eigenkapitalquote unter Berücksichtigung von Zuschüssen und Fördermitteln	%	71,2	71,5
Umsatzerlöse	T€	2.410	2.384
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	€	24.436	15.667
Investitionen	T€	1.025	862
Erhaltene Fördermittel	T€	159	27
Kreditaufnahme	T€	500	500
Kreditverbindlichkeiten	T€	5.151	5058
Wasserbereitstellung	m ³	280.761	284.291
Anzahl Haushalte	Stück	2.492	2.495
Abwasseraufkommen	m ³	457.872	458.543

*Lutz Keil
Vorsitzender der Verbandsversammlung*

*Michael Knappe
Verbandsvorsteher*

Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes für das Wirtschaftsjahr 2018 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitzthal“

Gemäß § 7 Nr. 3 der Eigenbetriebsverordnung (EigV) hat die Verbandsversammlung am 14.11.2017 mit Beschluss-Nr. 05/1411/17 über die Feststellung des Wirtschaftsplanes für das Wirtschaftsjahr 2018 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitzthal“ beschlossen. Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2018 wird hiermit entsprechend § 14 Abs. 3 EigV i. V. m. § 67 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg bekannt gemacht.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde vom Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark als allgemeine untere Landesbehörde mit Schreiben vom 19.01.2018 erteilt.

In den Wirtschaftsplan des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitzthal“ und in die Anlagen kann jeder während der Geschäftszeiten im Verwaltungsgebäude des Zweckverbandes in 14929 Treuenbrietzen, Großstraße 28, Zimmer E1 Einsicht nehmen.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk –

Wirtschaftsplan des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „NieplitztaI“

1. Festsetzungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2018

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Verbandsversammlung durch Beschluss vom 14.11.2017 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2018 festgestellt:

1 Es betragen €

1.1 im Erfolgsplan

die Erträge	2.418.870
die Aufwendungen	- 2.408.450
der Jahresgewinn	10.420
der Jahresverlust	0

1.2 im Finanzplan

Mittelzufluss	
aus laufender Geschäftstätigkeit	583.910
Mittelabfluss	
aus der Investitionstätigkeit	- 1.050.000
Mittelzufluss	
aus der Finanzierungstätigkeit	463.239

2 Es werden festgesetzt

2.1 der Gesamtbetrag der Kreditneuaufnahme	
für Investitionen in 2018	700.000
für Umschuldung bestehender Kredite in 2018	300.000
2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in 2019- 2021 auf	2.769
2.3 die Verbandsumlage für die Stadt Treuenbrietzen	0
für die Gemeinde Mühlenfließ	0

Treuenbrietzen, 15.11.2017

Michael Knape
Verbandsvorsteher

Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Planetal“

Der Verbandsvorsteher des Abwasserzweckverbandes „Planetal“ weist darauf hin, dass in der Ausgabe **April 2018** des Amtsblattes für den Landkreis Potsdam-Mittelmark die nachstehenden Beschlüsse der Verbandsversammlung vom 19.02.2018 bekannt gemacht werden:

- Beschluss über den geprüften Jahresabschluss 2016, Beschluss Nr. 01/02-2018
- Beschluss über die Verwendung des Jahresergebnisses 2016,
- Beschluss Nr.02/02-2018
- Beschluss über die Entlastung des Verbandsvorstehers für das Wirtschaftsjahr 2016, Beschluss Nr. 03/02-2018
- Wirtschaftsplan 2018, Beschluss Nr. 04/02-2018

Brück, den 13.03.2018



Köhler
Verbandsvorsteher